

# Anmeldung bei weiteren Wohnungen im Inland oder Änderung der Hauptwohnung

Eingangsstempel der Meldebehörde

## § 21 BMG – Mehrere Wohnungen

(1) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Inland, so ist eine dieser Wohnung seine Hauptwohnung.

(2) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners

(3) Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung des Einwohners im Inland.

(4) Die meldepflichtige Person hat der Meldebehörde bei jeder An- oder Abmeldung mitzuteilen, welche weiteren Wohnungen im Inland sie hat und welche Wohnung ihre Hauptwohnung ist. Sie hat jede Änderung der Hauptwohnung innerhalb von zwei Wochen der Meldebehörde mitzuteilen, die für die neue Hauptwohnung zuständig ist. Zieht die meldepflichtige Person aus einer ihrer Nebenwohnungen im Inland aus und bezieht keine neue Wohnung, so hat sie dies der Meldebehörde mitzuteilen, die für die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung zuständig ist.

## § 22 BMG – Bestimmung der Hauptwohnung

(1) Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.

(2) Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Personensorgeberechtigten; leben diese getrennt, ist die Hauptwohnung die Wohnung des Sorgerechtigten, die von dem minderjährigen Einwohner vorwiegend benutzt wird.

(3) In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehung des Einwohners liegt.

(4) Kann der Wohnungsstatus eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners nach den Absätzen 1 und 3 nicht zweifelsfrei bestimmt werden, ist die Hauptwohnung die Wohnung nach § 21 Abs. 2 BMG.

(5) Auf Antrag eines Einwohners, der in einer Einrichtung für behinderte Menschen wohnt, bleibt die Wohnung nach Absatz 2, bis er 25 Jahre alt ist, seine Hauptwohnung.

Es sind nur Wohnungen im Bundesgebiet aufzuführen.

Der nebenstehende Gesetzestext (§ 21 und 22 des Bundesmeldegesetzes (BMG)) richtet sich an Einwohner mit mehreren Wohnungen. Sie haben danach unter Berücksichtigung der Merkmale im § 21 Absatz 2 der Meldebehörde mitzuteilen, welche Wohnung Ihre Hauptwohnung ist.

Beachten Sie bitte auch die Mitteilungspflicht in § 21 Abs. 4 BMG gegenüber der Meldebehörde, wenn als Folge geänderter persönlicher Verhältnisse die Merkmale der Hauptwohnung auf eine andere Wohnung zutreffen.

**Für Personen, die weitere oder andere Wohnungen benutzen sowie für Personen mit unterschiedlichen Haupt- und Nebenwohnungen, ist ein eigener Vordruck auszufüllen.**

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

Lfd.-Nr.	Familienname	Vorname
1		
2		
3		
4		
Die <b>bisherige Wohnung</b> wird beibehalten? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja		Falls ja, als <input type="checkbox"/> Hauptwohnung <input type="checkbox"/> Nebenwohnung
<b>Neue Hauptwohnung</b> (Straße/Platz, Hausnummer)		<b>Bisherige Hauptwohnung</b> (Straße/Platz, Hausnummer)
(PLZ, Ort, Gemeinde, Landkreis)		(PLZ, Ort, Gemeinde, Landkreis)
1	<b>Weitere Wohnung</b> (Straße/Platz, Hausnummer, PLZ, Ort, Gemeinde, Landkreis)	
	Die Wohnung wird beibehalten als <input type="checkbox"/> Hauptwohnung <input type="checkbox"/> Nebenwohnung <input type="checkbox"/> Die Wohnung wird nicht beibehalten	
2	<b>Weitere Wohnung</b> (Straße/Platz, Hausnummer, PLZ, Ort, Gemeinde, Landkreis)	
	Die Wohnung wird beibehalten als <input type="checkbox"/> Hauptwohnung <input type="checkbox"/> Nebenwohnung <input type="checkbox"/> Die Wohnung wird nicht beibehalten	
Von welcher Wohnung aus gehen Sie oder die mitangemeldeten Personen einer Erwerbstätigkeit/Ausbildung nach? (Straße/Platz, Hausnummer, PLZ, Ort, Gemeinde, Landkreis)		
Ort, Datum		Unterschrift der meldepflichtigen Person